

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 52/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,  
Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Straße 8,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
Siegburg, Frankfurter Straße 84,
2. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
Siegburg, Frankfurter Straße 84.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 1996 durch den Vorsitzenden Richter F u n k sowie die Richter S t e e g e und Dr. W e n n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluß des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1996 wird verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat der Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt ist.

Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache begehrt, muß schlüssig vortragen, daß sich die zu treffende Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) über den Einzelfall hinaus auswirken wird (Grundsätzlichkeit der Rechtssache), daß die aufgeworfene Rechtsfrage der Klärung bedarf (Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage) und daß die umstrittene Rechtsfrage durch die Revisionsentscheidung in dieser Sache geklärt werden kann (Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam, ob (auch) ein Bescheid, der vor Ablauf von fünf Monaten nach der Beschlußfassung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben wurde, als nicht mit Gründen versehen und daher als rechtswidrig anzusehen ist, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte erkennbar sind, die einen Rückschluß darauf zulassen, daß der Bescheid den von den Ausschußmitgliedern gefaßten Beschluß nicht zutreffend wiedergibt. Er legt indessen nicht dar, inwieweit diese Rechtsfrage klärungsbedürftig sein kann. Der Senat hat in seinem vom Kläger erwähnten Urteil vom 15. November 1995 - 6 RKa 5/95 - (übereinstimmend mit dem Senatsurteil vom 18. Oktober 1995 - 6 RKa 38/94 - = BSGE 76, 300 = SozR 3-1300 § 35 Nr 7) nicht nur entschieden, daß ein Bescheid des Beschwerdeausschusses in der kassen- bzw vertrags(zahn)ärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht mit Gründen iS des § 35 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch versehen ist, wenn zwischen Beschlußfassung und Aufgabe des Bescheides zur Post zum Zwecke der Zustellung an die Beteiligten mehr als fünf Monate vergangen sind. Darüber hinaus hat er vielmehr die gefestigte Rechtsprechung des BSG bekräftigt, daß die Begründung eines Bescheides im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die keine Gewähr dafür bietet, daß sie das Abstimmungsergebnis im Beschwerdeausschuß und die hierfür maßgebenden Gründe verlässlich wiedergibt, für eine gerichtliche Überprüfung untauglich ist (vgl BSGE 72, 214 = SozR 3-1300 § 35 Nr 5). Der Kläger legt nicht dar, aus welchen Gründen diese Rechtsprechung, die für seinen Rechtsstandpunkt günstig ist, modifiziert werden sollte und ob sie angesichts der Vielzahl unterschiedlicher tatsächlicher Fallkonstellationen überhaupt durch das Revisionsgericht weiter ausdifferenziert werden könnte. Er beanstandet der Sache nach lediglich, daß das Landessozialgericht (LSG) in seinem Fall keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gefunden hat, daß die Begründung des angefochtenen Bescheides der Beschwerdekommision den von ihren Mitgliedern gefaßten Beschluß nicht zutreffend wiedergibt.



Zudem wird auch die Klärungsfähigkeit der als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Rechtsfrage nicht im erforderlichen Umfang geltend gemacht. In der Beschwerdebegründung wird nicht einmal angedeutet, inwieweit die Nachprüfung der Entscheidung des LSG in einem Revisionsverfahren zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage führen kann; denn der Kläger macht lediglich "Bedenken" geltend, daß der schriftliche Bescheid der Beschwerdekommision den gefaßten Beschluß nicht zutreffend wiedergebe. Diese Bedenken stützt er darauf, daß die Beschwerdekommision am selben Tage mehrere Entscheidungen über die Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise im Ersatzkassenbereich in verschiedenen Quartalen getroffen habe. Damit werden aber noch nicht einmal ansatzweise tatsächliche Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, daß es eine Differenz zwischen dem Inhalt des gefaßten Beschlusses und dem Inhalt des schriftlichen Bescheides gegeben hat. Bloße Vermutungen darüber, daß das der Fall gewesen sein könnte, reichen für die Darlegung der Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage nicht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)